

# Satzung

## zur 1. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte

aufgestellt: 21. Oktober 2002

Die Gemeinde Eichenau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung –BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte als

### SATZUNG:

1. Im Bebauungsplan B 17 Ortsmitte, rechtsverbindlich seit 31. Juli 1990, erhält die Ziffer 7 der Festsetzungen durch Text folgende neue Fassung:

#### „Anlagen der Werbung

Werbeanlagen sind entlang der Bahnhofstraße, Staatsstraße 2069 und dem Johanna-Oppenheimer-Platz im Bereich der Arkaden allgemein zulässig. Nasenschilder sind dort bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> allgemein zulässig. Lichtunterbrechungen sind unzulässig.

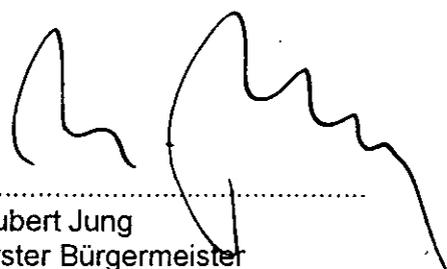
Ausnahmsweise sind Werbeanlagen und Nasenschilder auch außerhalb der Arkaden im Erdgeschossbereich zulässig.“

2. Soweit durch die 1. Änderungsplanung keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten weiterhin die Festsetzungen und Hinweise aus dem mit Schreiben vom 16.03.1990 Az.: 21-610-11/6-689 vom Landratsamt als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichneten und am 31. Juli 1990 bekannt gemachten Bebauungsplan B 17 Ortsmitte mit Begründung.

Entwurfsverfasser:  
Gemeinde Eichenau - Bauamt -

  
.....  
Im Auftrag  
L. Dietz

Eichenau, den 18.03.2003

  
.....  
Hubert Jung  
Erster Bürgermeister

## Verfahrenshinweise:

Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom **01. Oktober 2002** die **1. Änderung** des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **31. Oktober 2002** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **11. November 2002** bis **12. Dezember 2002** im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **28. Januar 2003** den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes ist am **31. März 2003** ortsüblich durch das **amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau** bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenau, den 02.04.2003



  
Hubert Jung  
Erster Bürgermeister